



**Marktgemeinde
St. Michael**
in Obersteiermark

Hauptstraße 64 8770 St. Michael i.O.
Telefon: +43 3843 2244-0
Fax: +43 3843 2244-220
E-Mail: gde@st-michael-obersteiermark.gv.at

Zahl: 1-131/9-64-2026

St. Michael i.O., 08.05.2026

Betreff: Stefan Natter und Sabrina Natter
Eisenbichl 10/4
8770 Sankt Michael in Obersteiermark

Errichtung eines Kleinhauses mit angebauter Garage und Terrassenüberdachung,
Errichtung einer Lärmschutzwand mit H=2,50 m als Einfriedung und Doppelstabzaun
mit Sichtschutzstreifen mit H=1,50 m

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 05.05.2026 haben Natter Stefan und Natter Sabrina, Eisenbichl 10/4, 8770 Sankt Michael in Obersteiermark, gemäß § 22 Abs.1 des Stmk. Baugesetzes, LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für die /den Errichtung eines Kleinhauses mit angebauter Garage und Terrassenüberdachung, Errichtung einer Lärmschutzwand mit H=2,50 m als Einfriedung und Doppelstabzaun mit Sichtschutzstreifen mit H=1,50 m auf dem Grundstück Nr.: **44/3**, EZ: **588**, KG: **Liesingthal** angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, und des § 24 Abs. 1 BauG. die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für

**Dienstag, 26.05.2026 um ca. 09:00 Uhr
an Ort und Stelle**

angeordnet.

Verhandlungsleiter: i.V. Manfred Schriefl

Gem. § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die beteiligten Personen Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG. (subjektiv-öffentliche-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die

Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf. Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird auf die Erwähnung der Namen und Adressen der geladenen Nachbarn und Nachbarinnen verzichtet.

Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag

angeschlagen am: 12.05.2026

abgenommen am: 26.05.2026

Die Bürgermeisterin
Nicole Sunitsch, NAbg.
(elektronisch gefertigt)